

## Beilage zum Intelligenz-Blatt

Nro. 44. Dienstag den 1. Juni 1830.

## Oberamtsgericht Horb.

Salzstetten. [Schulden-Liquidation.] Ueber das Vermögen des Joseph Kreidler, vulgo Postlen, Tagelöhners in Salzstetten, ist der Gannt rechtskräftig erkannt, und zur Schulden-Liquidation Tagfahrt auf

Dienstag den 8ten Juni 1830 bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiermit vorgeladen, bei dieser Verhandlung,

Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhaus zu Salzstetten persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder, wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines schriftlichen Recesses zu liquidiren und die Dokumente, worauf sich die Forderungen, so wie die etwaigen Vorzugs-Rechte gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird im Fall eines Vergleichs, so wie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs der Eigenschaften, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen

werden nach der Liquidations-Handlung durch Präclusiv-Beschied von der Masse ausgeschlossen.

Horb den 20. Mai 1830.

K. Oberamtsgericht.  
Honer.

Simmersfeld und Enzthal, Oberamtsgerichts-Bezirks Nagold. [Schulden-Liquidationen.] Vermögen oberamtsgerichtlichen Auftrags wird die Schulden-Liquidation in der Schuld-Sache des

a) Michael Braun, Burgers und Schmid's von Simmersfeld, am Mittwoch den 9. Juni l. J.

Vormittags 8 Uhr, und

b) die des Michael Dittus, Tagelöhners vom Enzthal,

am nämlichen Tag, Mittags 1 Uhr von der unterzeichneten Stelle in dem Gasthof zum Hirsch in Simmersfeld vorgenommen, und mit dieser Verhandlung der Versuch zu einem Borg- und Nachlaß-Vergleich verbunden werden.

Die Gläubiger derselben und deren etwaige Bürgen werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage zu der angegebenen Zeit, ihre Forderungen entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte, oder aber auch durch einzureichende schriftliche Reccesse genügend zu liquidiren, und sich über-

einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären.

Die nichtliquidirenden, aus den Gerichts-Akten nicht zu ersiehenden, unbekanntem Glaubiger werden am

Montag den 14. Juni l. J. durch einen oberamtsgerichtlichen Präklusiv-Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den bekannten aber wird angenommen, daß sie der Mehrzahl der erschienenen Glaubiger ihrer Kategorie beitreten.

Den 4. Mai 1830.

K. Amts-Notariat  
Altenstaig.  
Stroh.

Spielberg, Gerichts-Bezirks Nagold. [Schulden-Liquidation.] In Schuldsachen des Jung Hiob Gauß, Fuhrmanns von Spielberg, ist dem Amts-Notariat und dem Gemeinderath zu Spielberg die Liquidation der Schulden, verbunden mit einem Nachlaß-Vergleichs-Versuche, oberamtsgerichtlich aufgetragen.

Zu Vornahme dieses Geschäfts ist Montag der 14. Juni l. J. bestimmt. Es werden nun hiemit die unbekanntem Glaubiger und Bürgen des Jung Hiob Gauß öffentlich aufgefordert, daß sie an gedachtem Tag,

Morgens 8 Uhr, entweder in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte, in dem Wirthshaus zum Ochsen in Spielberg erscheinen, unter Vorlegung der Original-Schuld-Dokumenten ihre Forderungen liquidiren, ihre Vorzugsrechte ansähs-

ren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich erklären.

Diejenigen Glaubiger, welche nicht erscheinen, werden, wenn ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, von dem Königl. Oberamtsgericht Nagold am

Montag den 21. Juni l. J. durch einen Präklusiv-Bescheid von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen.

Den 6. Mai 1830.

K. Amts-Notariat Altenstaig  
und  
Gemeinderath Spielberg.  
Amts-Notar  
Stroh.

Nagold. Meine werthe Abnehmer von Stempel-Druckschriften ersuche ich, mir gef. 14 Tage vor dem Gebrauch derselben, eine schriftliche Bestellung zuzusenden, mit der Bitte, die Hälfte des Stempel-Betrags beizuschließen, da solcher von mir an das K. Haupt-Stempelamt ganz vorausbezahlt werden muß, jedoch kann bei Vieh- und Schaf-Urkunden keine geringere Bestellung angenommen werden, als  $\frac{1}{2}$  Buch. — Sollten sich aber meine resp. Abnehmer mit der Einsendung und Besorgung an das K. Haupt-Stempelamt selbst befassen wollen, so dient zur Nachricht, daß jederzeit die der Abstempelung unterzogene Druckschriften, nach beliebigem Quantum bei mir zu haben sind.

Den 26. Mai 1830.

J. W. Wischer,  
Buchdruckerei-Besitzer.